

Mißachtung der demokratischen Gesetzlichkeit als eine Verletzung des Willens des Volkes und als eine Unterstützung seiner Feinde ansehen, zu einer Angelegenheit aller demokratischen Kräfte und ihrer Staatsorgane geworden.

Sie gelangte in der Einrichtung von zentralen Ausbildungsstätten, in der Förderung der juristischen Fakultäten der Universitäten, die heute beide in vierjähriger Hochschulausbildung auf das zukünftige Amt des Richters, Staats- oder Rechtsanwaltes vorbereiten, und in dem juristischen Fernstudium zum Ausdruck, durch das sich alle Juristen, die noch keine abgeschlossene juristische Hochschulbildung erhalten haben, bis zum Jahre 1960 auf Ablegung eines Hochschulexamens vorbereiten.

3. Die demokratischen Umwälzungen, die zur Errichtung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung führten, mußten sich notwendig auf den Charakter, auf die Aufgaben und auf die Ausgestaltung des Strafrechts und der Strafjustiz auswirken.

a) Die Demokratisierung Deutschlands erforderte zunächst die Beseitigung der faschistischen Strafgesetze materieller und prozessualer Art und die Wiederherstellung der vom Faschismus beseitigten Grundsätze eines demokratischen Gerichts-, Verfahrens- und Strafrechts.

Von grundlegender Bedeutung hierfür war die Proklamation Nr. 3 des Alliierten Kontrollräte vom 20. Oktober 1945 über Grundsätze für die Umgestaltung der Rechtspflege.¹ Sie verkündete die Grundsätze der demokratischen Justiz: Gleichheit vor dem Gesetz, Gewährleistung der Rechte des Angeklagten, Verbot der Analogie und der Begründung der Strafbarkeit mittels sogenannten gesunden Volksempfindens, Gesetzmäßigkeit der Bestrafung. Sie legte weiter fest, daß ungerechte Bestrafungen, die unter der Hitlerdiktatur aus politischen Gründen erfolgt waren, der sogenannte „Volkserichtshof“ und die Sondergerichte aufzuheben und die Unabhängigkeit der Richter in der Ausübung der richterlichen Tätigkeit zu garantieren sind. Durth das Gesetz Nr. 4 des Alliierten Kontrollräte vom 30. Oktober 1945² wurde außerdem festgelegt, daß in Deutschland die vor dem 30. Januar 1933 bestehende Gerichtsorganisation wiederhergestellt werden muß. Schließlich erließ der Kontrollrat Gesetze, die die Aufhebung von typischen Nazigesetzen zum Gegenstand hatten.³

¹ Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Nr. 1, S. 22.

* a. a. O., Nr. 2, S. 26.

• Kontrollratsgesetz Nr. 1 vom 20. 9. 1946, a. a. O., Nr. 1, S. 6; Kontrollratsgesetz Nr. 11 vom 30. 1. 1946, a. a. O., Nr. 3, S. 55; Kontrollratsgesetz Nr. 55 vom 20. 6. 1947, a. a. O., Nr. 16, S. 284.